

Handreichung des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät zu Digitalen Prüfungen

Stand WS 24/25

Die auf der Grundlage der Hochschuldigitalverordnung (HDVO) des Landes ergangene Digitalisierungsleitlinie der Universität vom 13. August 2024 enthält keine Regelungen zu digitalen Prüfungen. Es obliegt den Fakultäten bzw. dem BZL, deren Eignung für die Überprüfung des Studienerfolgs zu beurteilen und unter Einhaltung der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der HDVO über ihren Einsatz und ihre Ausgestaltung zu entscheiden.

Die Philosophische Fakultät hat zu diesem Zweck mittels Änderungsordnungen zu ihren in Kraft befindlichen Prüfungsordnungen seit dem 01.10.2024 jeweils einen Paragraphen aufgenommen, der Festlegungen zu digitalen Prüfungen trifft (§ 20 a der BMPO 2018, § 20 der Psychologie-BMPO 2020, § 19a der Dependency-and-Slavery-Studies-MPO 2020). Diese Handreichung zitiert die jeweilige Vorschrift anhand der Nummerierung in der BMPO 2018. Dazu ergehen jeweils weiterführende Hinweise bzw. konkretisierende Verfahrensregeln, die der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät in seiner Sitzung vom 30.10.2024 beschlossen hat.

Durchführung als digitale Prüfung

„(1) Klausuren sowie mündliche Modulprüfungen können als digitale Prüfungen (Online-Prüfungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2 HG) durchgeführt werden“ (§ 20a Absatz 1).

Hinweis: Die Prüfung kann auch dann digital durchgeführt werden, wenn die zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen nicht digital durchgeführt wurden und umgekehrt. Grundsätzlich wird die Durchführung von digitalen Prüfungen in Form von digitalen Klausuren durch den Prüfungsausschuss der Fakultät NICHT empfohlen, da die Implikationen im Hinblick auf Datenschutz und -sicherheit sowie zu wahren Persönlichkeitsrechte sensibler Natur sind. Darüber stellt die Ausgestaltung der Videoaufsicht technische, organisatorische und persönlichkeitsrechtliche Herausforderungen.

Mitteilungspflichten und technische Anforderungen

„(2) Soll eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden, teilt die Prüferin oder der Prüfer dies den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit mit. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die Prüferin oder der Prüfer informiert die Studierenden spätestens eine Woche vor der digitalen Prüfung über die organisatorischen Bedingungen der Prüfung und die technischen Anforderungen an die Kommunikationseinrichtungen, die zu ihrer Durchführung genutzt werden. Digitale Prüfungen dürfen nur unter Verwendung der vom Rektorat freigegebenen bzw. bereitgestellten Videokonferenzdienste/Online-Tools durchgeführt werden.“ (§ 20a Absatz 2)

Hinweis:

- a) Zu Beginn der Vorlesungszeit teilt die Prüferin oder der Prüfer auch dem Prüfungsamt mit, welche Prüfungen digital durchgeführt werden sollen. Die Frist hierfür ist der 30.11. im Wintersemester bzw. der 31.05. im Sommersemester. Darüber hinaus gibt die Prüfe-

rin oder der Prüfer im Rahmen der Prüfungsanmeldephasen über BASIS in den Datensätzen für die Prüfungsanmeldung bekannt, wenn eine Prüfung digital durchgeführt werden soll, und informiert an dieser Stelle auch über die organisatorischen Bedingungen und die technischen Anforderungen.

- b) Eine offizielle Freigabe bzw. Bereitstellung von Videokonferenzdiensten/Online-Tools des Rektorats speziell für Prüfungen liegt derzeit (Stand Oktober 2024) nicht vor. Die Universität hält jedoch über ihr Zoom-Portal eine Campuslizenz für Zoom vor, <https://uni-bonn.zoom.us/>. Vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Regelung durch das Rektorat können daher digitale Prüfungen mit Zoom durchgeführt werden. Für andere Dienste wie z.B. WebEx oder BigBlueButton liegt keine Freigabe/Bereitstellung vor. Andere Dienste als Zoom dürfen daher nicht zur Durchführung von digitalen Prüfungen verwendet werden.
- c) Der Prüfungsausschuss legt fest, dass die Prüfer*innen den Studierenden mindestens drei Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin einen Zoom-Termin anbieten, in dem die Studierenden das Funktionieren der technischen Anforderungen an die Kommunikationseinrichtungen mit Personal testen können.
- d) Den Studierenden ist nicht nur der Link zum Meeting, sondern ebenfalls die Meeting-ID und der Kenncode anzugeben, damit Studierende notfalls diese Daten direkt in die App eingeben können

Videoaufsicht bei digitalen Klausuren

„(3) Digitale Klausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen unter Videoaufsicht angefertigt. Während digitaler Klausuren sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die Aufsichtführenden gewährleistet ist. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht findet nicht statt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig.“ (§ 20a Absatz 3)

Hinweis:

- a) Digitale Klausuren dürfen demnach nicht ohne Aufsicht (auch Proctoring genannt) durchgeführt werden. Es wird empfohlen, die Gruppengröße der zu beaufsichtigenden Personen pro aufsichtsführender Person an die technischen Bedingungen (Größe des Bildschirms etc.) anzupassen.
- b) Es wird empfohlen, dass das Meeting 30 Minuten vor Schreibbeginn eröffnet wird. Nur Studierende, die sich ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet haben und auf der entsprechenden Liste stehen, dürfen aus dem Warteraum hereingelassen werden. Die Zeit kann zur Kontrolle der Ausweise genutzt werden und um generelle Hinweise zum Klausursgeschehen zu geben.
- c) Während des Meetings haben alle Studierenden ihr Kamera und ihr Mikrofon aktiviert zu lassen.
- d) Die Anmeldung zum Meeting hat mit Klarnamen der Studierenden und der Prüferin oder des Prüfers bzw. des weiteren Aufsichtspersonals zu erfolgen.
- e) Kein privater Chat: Die Chat-Einstellung ist so vorzunehmen, dass die Studierenden nicht untereinander, sondern nur mit der Prüferin oder dem Prüfer bzw. dem sonstigen Aufsichtspersonal kommunizieren können.

Durchführung von mündlichen digitalen Prüfungen

„(4) Mündliche digitale Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Während einer digitalen mündlichen Prüfung sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die Prüferin oder den Prüfer gewährleistet ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten durch die Prüferinnen und Prüfer oder den Prüfling ist nicht zulässig.“ (§ 20a Absatz 4)

Hinweis: Mündliche digitale Prüfungen und digitale Klausuren dürfen derzeit nur mit Zoom durchgeführt werden (vgl. oben Absatz 2).

Identitätsfeststellung

„(5) Die Identitätsfeststellung des Prüflings (Authentifizierung) erfolgt mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.“ (§ 20a Absatz 5)

Hinweis: Die Authentifizierung ist sowohl bei mündlichen digitalen Prüfungen als auch bei digitalen Klausuren durchzuführen. Zu diesem Zweck ist es bei digitalen Klausuren sinnvoll, einen oder mehrere Breakout Rooms anzulegen, in denen Studierende einzeln in einem geschützten Rahmen einer Aufsicht per Webcam den Personalausweis vorzeigen. Der Breakout Room sollte während der gesamten Dauer einer Klausur aktiviert bleiben, um bei Bedarf eine Rücksprache zwischen Studierenden und Aufsicht in einem geschützten Raum zu ermöglichen.

Störung bei digitalen Klausuren

„(6) Ist bei einer digitalen Klausur die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet.“ (§ 20a Absatz 6)

Hinweis: Der Vorgang ist aktenkundig zu machen und dem Prüfungsamt mitzuteilen.

Störung bei mündlichen digitalen Prüfungen

„(7) Ist bei einer mündlichen digitalen Prüfung die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.“ (§ 20a Absatz 7)

Hinweis: Der Vorgang ist aktenkundig zu machen und dem Prüfungsamt mitzuteilen.

Meldung und Dokumentation von Störungen

„(8) Technische Störungen bei digitalen Prüfungen sind unverzüglich durch den Prüfling zu melden und durch die Aufsichtführende oder den Aufsichtführenden bzw. die Prüferin oder den Prüfer zu protokollieren. Werden digitale Prüfungen aufgrund technischer Störungen beendet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn dem Prüfling nachgewiesen werden kann, dass er die Störung zu vertreten hat.“ (§ 20a Absatz 8)

Hinweis: Der Vorgang ist aktenkundig zu machen und dem Prüfungsamt mitzuteilen.

Löschung von personenbezogenen Daten

„(9) Werden digitale Prüfungen durchgeführt, so dürfen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Prüferinnen und Prüfer, den Prüfungsausschuss sowie die Anbieter der eingesetzten Videokonferenzdienste/Online-Tools verarbeitet werden, soweit dies zu deren Durchführung erforderlich ist. Mit Wegfall des Verarbeitungszwecks werden die erhobenen Daten wieder gelöscht, sofern sie nicht nach Maßgabe von Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten weiterhin aufbewahrt werden dürfen.“ (§ 20a Absatz 9)

Hinweis: Der Prüfungsausschuss gibt den Prüfer*innen, die digitale Prüfungen durchführen, auf, die bei ihnen vorhandenen personenbezogenen Daten entsprechend dieser Vorschrift zu löschen, sofern sie nicht dem Prüfungsausschuss zur Aufbewahrung zu übermitteln sind.

Datenschutz

„(10) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) sowie die EU- Datenschutzgrundverordnung (EU – DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Art. 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Art. 77 EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW). Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten der Universität Bonn sind unter <https://www.uni-bonn.de/de/datenschutzerklaerung> einsehbar.“ (§ 20a Absatz 10)